

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 32

Potsdam, den 10. Juni 2021

Sonderamtsblatt Nr. 26

- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam** 2
- **Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam** 3
- **Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke), Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke“ (17/17) der Landeshauptstadt Potsdam** 5
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam** 7
- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Neuverlegung der Ferngasleitungen FGL 80 und FGL 80.01“** 11

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
REWE Pflaske oHG, In der Feldmark 3a, 14476 Potsdam
Stefan Gutschmidt, Ortsvorsteher, Am Küssel 6b, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 186, 1147, 1150 und 148/2 der Flur 1, Gemarkung Bornstedt.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 2,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Bornstedt, östlich der Amundsenstraße und südlich der Katharinenholzstraße. Es schließt die Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße mit insgesamt 64 Parzellen, einer dazugehörigen Stellplatzfläche und Erschließungswegen vollständig ein.

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche „Dauerkleingarten“ dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist die politische Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, bestehende Kleingartenanlagen weitestgehend zu sichern. Insbesondere Flächen, die sich im privaten Eigentum befinden, sind aufgrund mangelnder zivilrechtlicher Grundlagen (Pachtverträge) in ihrer dauerhaften Erhaltung teilweise gefährdet. Bereits im Aufstellungsbeschluss vom 04.05.1994 zum Bebauungsplan Nr. 34 „Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße“ (DS 94/0118/1) hat die Landeshauptstadt Potsdam das planerische Ziel der Sicherung von Kleingartenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans benannt. Im Dezember 2002 hat sie beschlossen (DS 02/SVV/0865), das Bebauungsplanverfahren Nr. 34 „Katharinenholzstraße“ ggf. in räumlich abgegrenzten Teilbereichen fortzuführen und sich dabei an den planerischen Empfehlungen der Machbarkeitsstudie zur Rahmenkonzeption Bornstedt zu orientieren. Daher soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ aus dem Geltungsbereich des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 34 „Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße“ herausgelöst werden.

Die Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 „Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße“ mit dem bisherigen Geltungsbereich ist nicht sinnvoll. Für einen Teil der Flächen im Geltungsbereich besteht kein aktueller Festsetzungsbedarf. Zudem sind nicht alle Fragen über die Entwicklung des Gebietes geklärt. Daher soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34-5 „An der Katharinenholzstraße“ aus dem Geltungsbereich des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Katharinenholzstraße / Ribbeckstraße“ herausgelöst werden.

Die Machbarkeitsstudie zur Rahmenkonzeption Bornstedt mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2001 (DS 01/SVV/0826) hatte das Ziel Rahmenvorgaben für eine bauliche Entwickelbarkeit der Flächen westlich des Dor-

fes Bornstedt bis zur Amundsenstraße sowie der notwendigen verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung zu erarbeiten unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen durch die unmittelbare Randlage zum UNESCO Weltkulturerbe.

Das Kleingartentwicklungskonzept (STEK) der Landeshauptstadt Potsdam von 2007 stellt heraus, dass die Arbeit und Erholung im Garten sinnstiftend und gesundheitsfördernd wirkt. Sie stellt für viele Städter, insbesondere für ältere Menschen und Familien mit Kindern, die in Mietwohnungen ohne Garten leben, eine geeignete Möglichkeit dar, die Natur zu genießen und Nahrungsmittel teilweise selbst anzubauen. In Potsdam ist die Nachfrage nach Kleingärten insbesondere durch jüngere Familien in den letzten Jahren spürbar gestiegen.

Mit der Fortschreibung des STEK Kleingärten 2018 untermauert die Landeshauptstadt Potsdam das Ziel, die vorhandenen Kleingärten in Potsdam dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 05.05.2021 (DS 18/SVV/0446) das seinerzeit mit dem Flächennutzungsplan beschlossene Planungsziel des Erhalts der Dauerkleingärten An der Katharinenholzstraße erneut bekräftigt.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur dauerhaften und planungsrechtlichen Sicherung der kleingärtnerischen Nutzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB zur Bestandssicherung aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

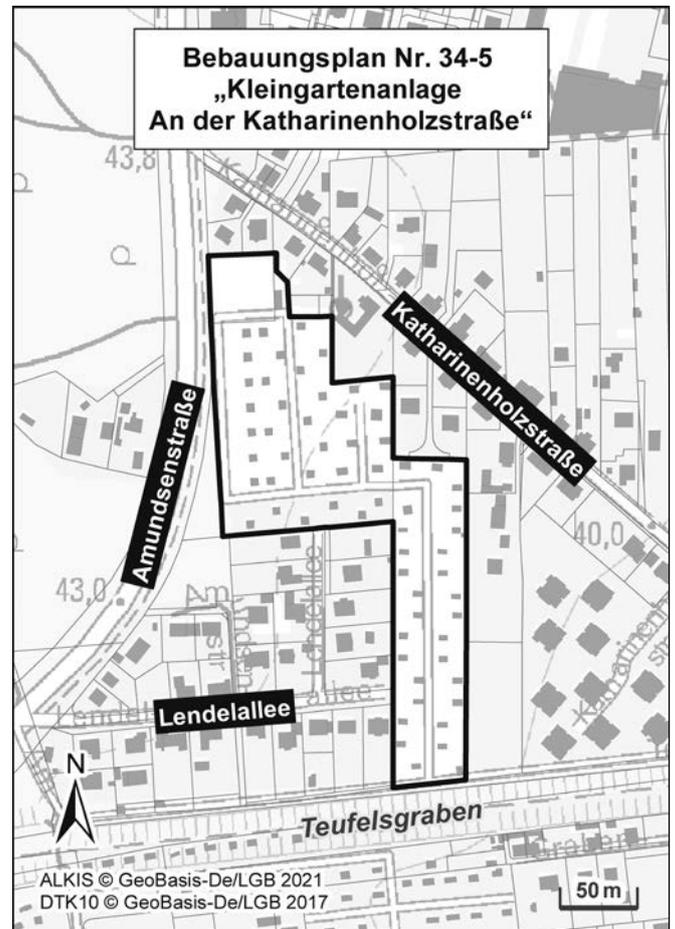
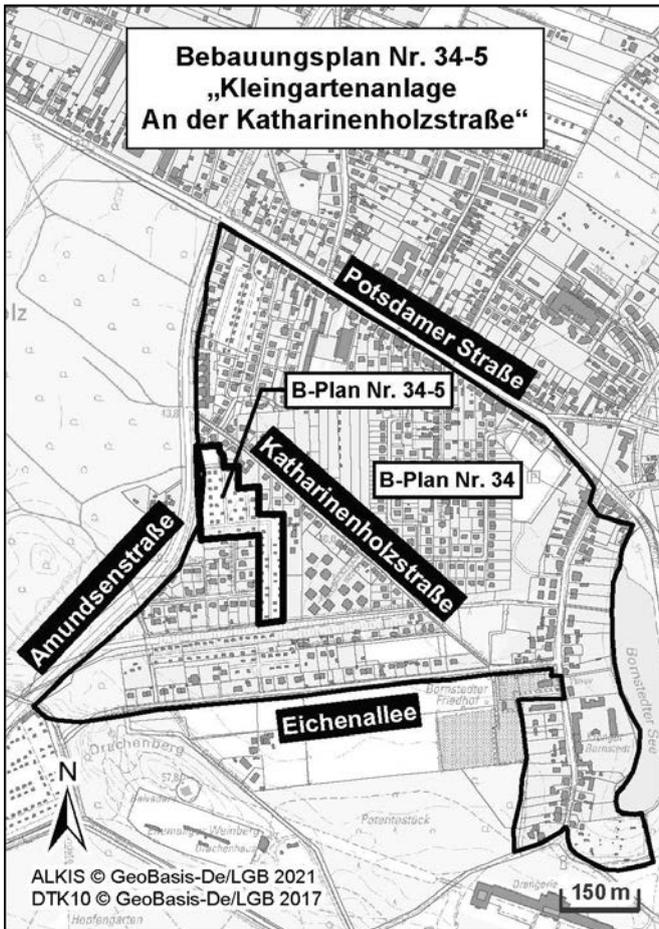
Planungsziele

Ziel der Planung ist die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der Flächen als Kleingärten.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 7. Juni 2021

*Mike Schubert
Der Oberbürgermeister*



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Am 02.06.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ beschlossen. Die Planungsabsichten für dieses Gebiet wurden im Aufstellungsbeschluss formuliert. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet der „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 186, 1147, 1150 und 148/2 der Flur 1, Gemarkung Bornstedt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einer Karte zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“, tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer

Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Potsdam, den 7. Juni 2021

*Mike Schubert
Der Oberbürgermeister*

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 34-5 „Kleingartenanlage An der Katharinenholzstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke), Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Ehemaliger Schießplatz Groß Glienicke“ (17/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.06.2021 die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ (OT Groß Glienicke) nach § 9 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB) und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der erweiterte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Groß Glienicke:

Flur 1 53/1, 53/2, 53/3, 54/1, 54/2, 54/3, 56/3, 56/4, 56/5, 56/7, 56/8, 56/9, 56/10, 57/2, 57/4, 58/1, 58/2, 58/3 tw., 60 tw., 111, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 128, 162 und 163,
Flur 16 1/4, 5/4 und 171 tw.,
Flur 17 2/3, 2/5, 2/6, 3/1, 3/2, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 5/1, 5/6 tw., 5/8 tw., 290, 291, 292 und 293

und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 53/2, 53/1, 54/1, 56/9 und 163 der Flur 1,
im Osten östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 163 der Flur 1, von dort über das Flurstück 59/2 der Flur 1 zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 115 der Flur 1, weiter entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 115, 116 und 111 der Flur 1, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 111 der Flur 1 und in deren südlicher Verlängerung über das Flurstück 58/3 der Flur 1 bis zu dessen südlicher Flurstücksgrenze, von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 58/3 der Flur 1 bis zum Schnittpunkt mit der nach Norden verlängerten Linie der östlichen Grenze des Flurstücks 5/4 der Flur 16, von dort über das Flurstück 60 der Flur 1 zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 5/4 der Flur 16, von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 5/4, 1/4 und wieder 5/4 der Flur 16 bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt, von dort über das Flurstück 171 der Flur 16 zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 5/1 der Flur 17,
im Süden südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5/1 der Flur 17, in deren westlicher Verlängerung das Flurstück 5/6 der Flur 17 querend, weiter in einem 5 m Abstand zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 4/5 und 3/1 der Flur 17, 5 m westlich der Grenze zwischen Flurstück 3/1 und Flurstück 3/2 der Flur 17, verspringend auf die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3/2 der Flur 17, von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 3/2, 292 und 293 der Flur 17,
im Westen westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 293 der Flur 17 sowie westliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 58/1, 53/3 und 53/2 der Flur 1.

Der Geltungsbereich mit einem Umfang von bislang 16,5 ha umfasst mit dieser Erweiterung eine Fläche von ca. 28,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Die Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Groß Glienicke hat in ihrer Sitzung am 26.10.1995 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ gefasst. Darin wurde als Planungsziel die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freizeit und Sport festgelegt. Mit Beschluss vom 08.06.2000 erfolgte eine Konkretisierung der Planungsziele hinsichtlich der zu planenden Sportanlagen. Die Landeshauptstadt Potsdam als Rechtsnachfolgerin führt nun das Bebauungsplanverfahren weiter. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Groß Glienicke und wird im Osten durch die Landesstraße L 20 begrenzt. Im Westen reicht das Gelände bis an die Döberitzer Heide. Die nördlich und südlich angrenzenden Flächen, wie auch die zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gehörende Teilfläche östlich der L20 sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Das Gelände des ehemaligen Schießplatzes Groß Glienicke wird im nördlichen Teilbereich bereits seit vielen Jahren als Motorrad-Biathlon-Sportanlage genutzt.

Anlass der veränderten Abgrenzung

Da im Ortsteil Groß Glienicke die Ausstattung mit Anlagen und Einrichtungen für den Vereinssport wie auch für den Breiten- und Freizeitsport nicht ausreichend ist, zudem auch Bedarf an Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Handwerksbetrieben besteht, sollen auf dem Gelände des ehemaligen Schießplatzes künftig weitere Sport-, Freizeit- und Gewerbenutzungen angesiedelt werden. Zudem soll eine Fläche für den Betrieb eines Integrationskindergartens mit der Option eines Kinderbauernhofes gesichert sowie an der südlichen Grenze eine Fuß- und Radwegeanbindung an die L 20 hergestellt werden.

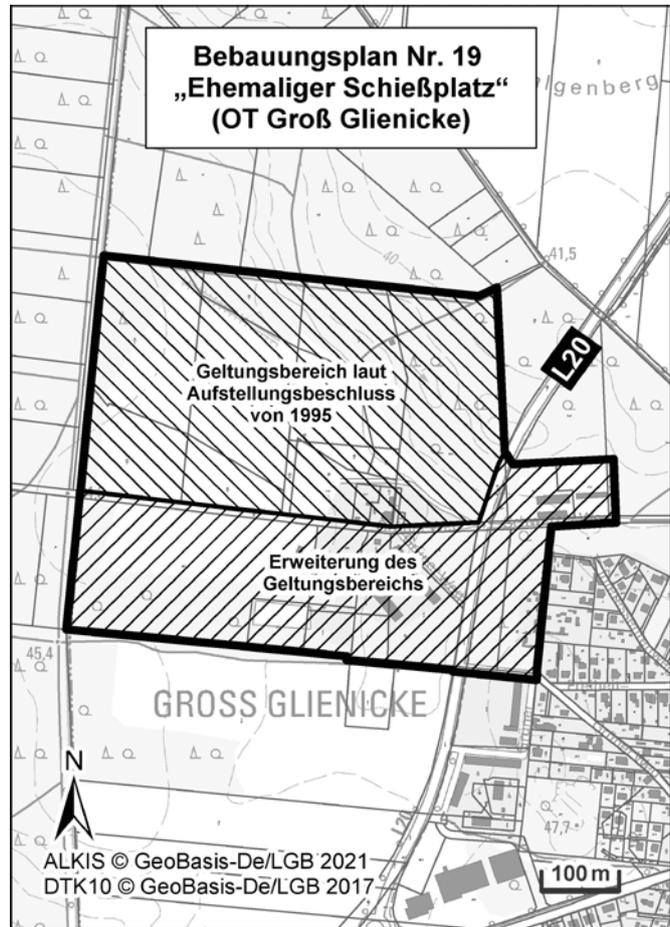
Um die Anbindung des Planstandortes an den Siedlungsbereich der Ortslage Groß Glienicke zu gewährleisten, ist es erforderlich, östlich der L 20 weitere Teilflächen in die Planung einzubeziehen. Zudem sollen gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.08.2020 (DS 19/SVV/0994) die auf der östlichen Straßenseite der L 20 gelegenen Flurstücke 111, 115 und 116 der Flur 1 in den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 19 „Ehemaliger Schießplatz“ einbezogen werden, um dort zu regeln, welche Nutzungen mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ vereinbar sind.

Planungsziele

Neben der zu diesem Bebauungsplan bereits als Planungsziel festgelegten planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die bestehende Motorrad-Biathlon-Anlage und weiterer bereits vorhandener Freizeitsportnutzungen im nördlichen Teil des Plangebiets sollen im bisher überwiegend ungenutzten südlichen Teil die planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere für folgende Nutzungen geschaffen werden:

- Errichtung einer Sportanlage mit einem Groß- und einem Halbspießfeld sowie einer Mehrfeldhalle in Kombination mit einem Vereinsheim für den Vereins- und Breitensport,
- Sicherung eines Standortes für einen Integrationskindergarten mit der Möglichkeit der Kombination mit einem Kinderbauernhof,
- Herstellung einer multifunktionalen Freifläche für kommunale Veranstaltungen und ergänzende Aktivitäten der im Plangebiet ansässigen Sportvereine,
- Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung an der L 20 und zusätzliche Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe / Handwerk entsprechend der bisherigen Einstufung als gewerbliche Potenzialfläche „P 20“ im Gewerbesicherungskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam (Sicherung als gewerbliche Potenzialfläche „P 30“ in Vorbereitung),
- Organisation der internen Verkehrserschließung sowie der Anbindung des Plangebietes an die Ortslage Groß Glienicke über die L 20, Grüner Weg und Eichengrund unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Erreichbarkeit durch Fußgänger und Radfahrer,
- Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit mit den nach Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ zulässigen Nutzungen auf den Flurstücken 111, 115 und 116 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Glienicke.

Da der Bebauungsplan in Teilen nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert.



Potsdam, den 7. Juni 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes der Landeshauptstadt Potsdam hat in seiner Sitzung am 25.05.2021 beraten und auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10.03.2021 „Förderung von Prozessen der Bauleitplanung“ (Drucksache Nummer 20/SVV/1267) für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ (OT Golm), 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring sowie der Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) votiert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring, umfasst auf einer Fläche von ca. 3 ha das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Straßenbegrenzung der Planstraße B (Marie-Curie-Ring) des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ sowie südliche Grenze des Flurstücks 1431 der Flur 1, Gemarkung Golm (öffentliche Grünverbindung) und südliche Grenze des Flurstücks 1451 der Flur 1, Gemarkung Golm,
- im Osten: östliche Grenzen der Flurstücke 1440, 1441, 1442 der Flur 1, Gemarkung Golm sowie östliche Grenze des Flurstücks 1450 der Flur 1, Gemarkung Golm,
- im Süden: nördliche Grenzen der Flurstücke 173, 339, 340, 342, 345, 346, 1428 der Flur 1, Gemarkung Golm,
- im Westen: östliche Straßenbegrenzung der Planstraße A (An der Bahn) sowie östliche Grenze des Flurstücks 1423 der Flur 1, Gemarkung Golm (private Grünfläche).

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs Am Marie-Curie-Ring des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ umfasst die Flurstücke 1422, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442 der Flur 1 in der Gemarkung Golm mit einer Fläche von rund 3 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ soll dem zwischenzeitlich formulierten Bedarf der Universität Potsdam nach Erweiterungsflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um den steigenden Raumbedarf der Universität zu decken und den Standort Golm als Hochschul- und Wissenschaftsstandort zu stärken.

Zur Umsetzung der Planungen ist eine Änderung des geltenden Bebauungsplans im genannten Teilbereich erforderlich. Da eine Nutzung durch die Universität Potsdam im Bereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ darüber hinaus nicht aus den Darstellungen des aktuell gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 4,26 ha. Das Plangebiet ist aktuell im westlichen Teilbereich als Gewerbliche Baufläche und im östlichen als Wohnbaufläche der Dichtestufe W3 (GFZ 0,2-0,5) dargestellt. Es ist vorgesehen, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring, als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Hochschule und Forschung (3,66 ha) darzustellen. Der nördliche Bereich wird an das geltende Planungsrecht des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ angepasst und als Gewerbliche Baufläche (0,6 ha) dargestellt.

Die geplanten Änderungen entsprechen den grundsätzlichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplans. Die Inhalte des beschlossenen Flächennutzungsplans bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt Potsdam.

Öffentlich ausgelegt werden die Entwürfe des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung sowie der Flächennutzungsplan-Änderung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, umweltbezogene Aspekte zur Flächennutzungsplan-Änderung sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen und andere Dokumente und Gutachten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen europarechtlichen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) und deren Wirkbereiche.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens,
- zu Bodenverunreinigungen und Kontaminationen, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie zur Munitionsbelastung / Aussagen zu Kampfmitteln,
- zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (Baugrunderkundungen),
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung),
- zum Umfang der Bodenversiegelung,
- zur Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Flächen und den Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet,
- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit,
- zur Versickerungsfähigkeit der Flächen im Plangebiet,
- zur Baugrundbeschichtung und -beschaffenheit (Baugrunderkundungen),
- zum der Planung zugrundeliegenden Regenentwässerungskonzept und den notwendigen Änderungen aufgrund von neuen Erkenntnissen zur Bodenbeschaffenheit und Niederschlagsversickerungsfähigkeit,
- zur Herstellung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässigen Material,
- zur Abwassersituation
- zu Wasserschutzgebieten und Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Wasserhaushaltsgesetz,
- zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers.

4. Zu den Schutzgütern Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Klima / Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur stadtklimatischen Situation,
- zu Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung,
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten Schallschutzmaßnahmen,
- zu Festsetzungen zum Immissionsschutz,
- zu den geplanten Nutzungen,
- zur Herstellung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten aus wasser- und luftdurchlässiger Bauweise.

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten Schallschutzmaßnahmen,
- zu Festsetzungen zum Immissionsschutz,
- zu elektromagnetischen Feldern und Erschütterungen durch den Bahnverkehr,
- zu Bodenverunreinigungen und Kontaminationen, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie zur Munitionsbelastung / Aussagen zu Kampfmitteln,
- zu den geplanten Nutzungen,
- zum fahrenden und ruhenden Verkehr,
- zum Verkehr in der näheren Umgebung (verkehrstechnische Untersuchung).

6. Zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Vegetationsstrukturen und deren Wertigkeit,
- zu vorhandenen Biotopstrukturen und der Artenvielfalt, Biodiversität.

- zum Biotopverbund, der -vernetzung und den damit in Zusammenhang stehenden Ausbreitungskorridoren der Zauneidechse,
- zum Vorkommen bestimmter, zum Teil geschützter, Tier- und Pflanzenarten,
- zu Brut- und Gastvögeln,
- zu Fledermäusen,
- zu Zauneidechsen, einschließlich Aussagen zum Ersatzhabitat,
- zu Festsetzungen zu Anpflanzungen und zum Anlegen von Dachbegrünungen und Begrünung von Nebenanlagen,
- zum Vorkommen von Bäumen nach der Potsdamer Baumschutzverordnung,
- zu den geplanten neu zu pflanzenden Gewächsen (Pflanzliste).
- zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag,
- zu kompensierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs und deren Stand der Realisierung.

7. Zum Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
- zur naturräumlichen Lage und deren Einbindung,
- zum landschaftsbezogenen Erholungswert,
- zum Leitbildwechsel des Orts- und Landschaftsbildes („grüngeprägter Ortsrand“, „verdichteter, urbaner Campus“),
- zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung,
- zur Minimierung und Ausgleich der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmalen sowie zu Bodendenkmalverdachtsflächen im Plangebiet und im näheren Umfeld.

9. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu folgenden Themen vor:

- zu den Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen,
- zur Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen,
- zur Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, insbesondere im Hinblick auf die 2. Änderung des Bebauungsplans.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring, mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Nördlich In der Feldmark“ (20/17) mit den umweltbezogenen Darstellungen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen

lichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 21.06.2021 bis einschließlich 26.07.2021

Nach § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter <http://www.potsdam.de/beteiligung> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14467 Potsdam, nach Anmeldung eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme, der konkreten räumlichen Bedingungen und etwaigen persönlichen Rücksprachen für die öffentliche Auslegung des vorliegenden Plans sind abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie und der Infektionszahlen. Die Einzelheiten werden auf Nachfrage telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt.

Informationen: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

zum Bebauungsplan:

Herr Brinkkötter
Tel.: 0331 - 289-2523
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Tel.: 0331/289-2517
E-Mail: Bauleitplanung@Rathaus.Potsdam.de

zur Flächennutzungsplan-Änderung:

Herr Walkowitsch
Tel.: 0331 – 289 2506

Abhängig von der Infektionslage in Potsdam gelten auch für eine Einsichtnahme vor Ort bestimmte Regelungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für das Betreten von Verwaltungsgebäuden (Hygiene- und Abstandsregelungen, Tragepflichten eines Mund-Nasen-Schutzes). Dazu zählen die Maßgaben der geltenden SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie geltende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Potsdam.

Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem

persönlichen Besuch abzusehen. Nachfragen sind auch telefonisch und per E-Mail möglich.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

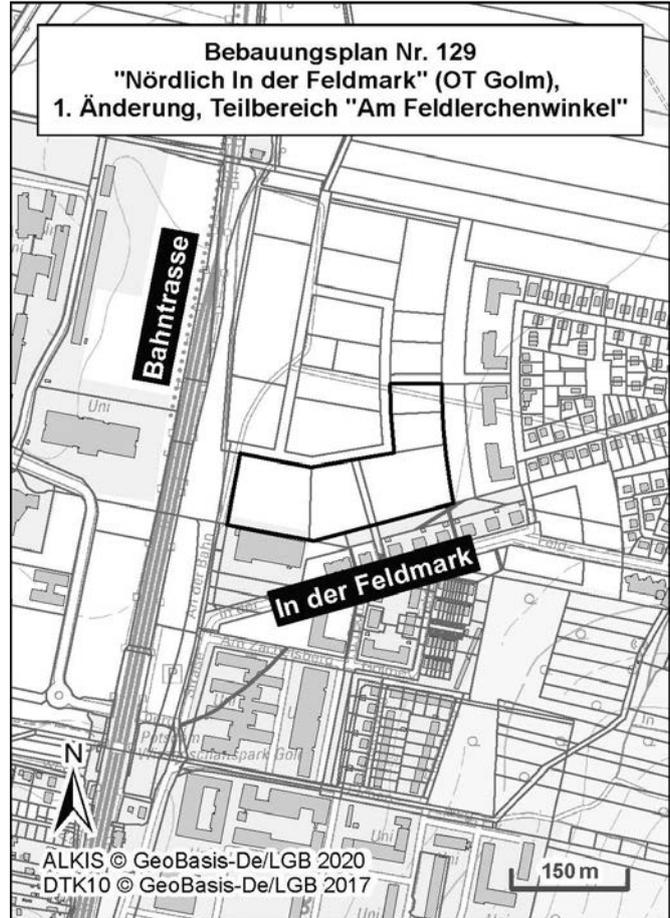
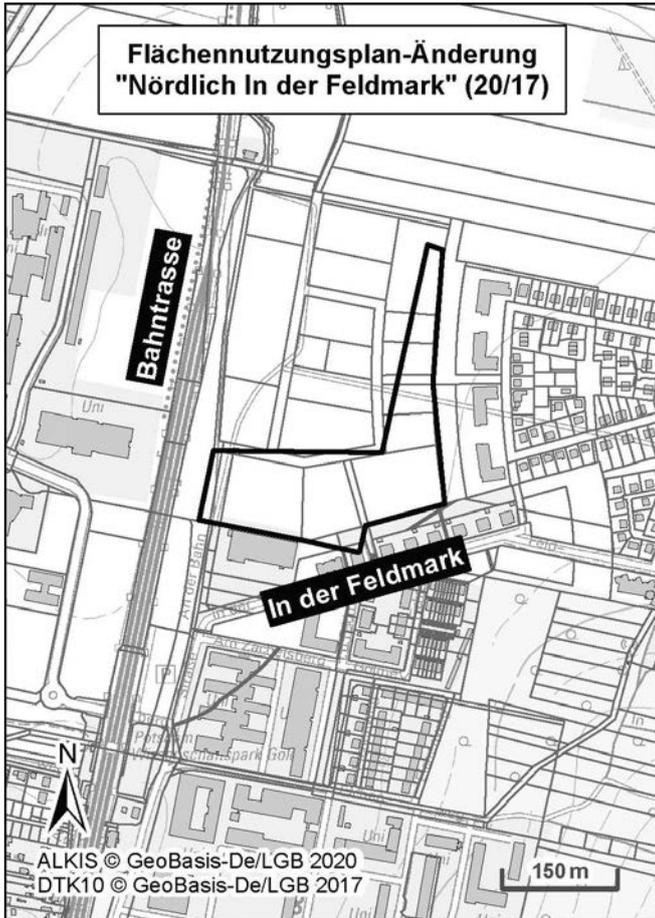
Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per E-Mail (Bauleitplanung@Rathaus.Potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842517) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 7. Juni 2021

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Neuverlegung der Ferngasleitungen FGL 80 und FGL 80.01“

Als überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber plant die ONTRAS Gastransport GmbH die Neuverlegung der Ferngasleitungen (FGL) 80.01 von Ketzin bis Potsdam sowie der sich anschließenden FGL 080 von Potsdam bis zu der Gasdruckregelanlage Brusendorf westlich von Königs Wusterhausen. Diese Leitungen transportieren Gas, darunter auch Biomethan, über mehrere Netzkopplungspunkte und die Netze von Verteilnetzbetreibern bis zu den Verbrauchern im Großraum Berlin-Potsdam. Im Zusammenwirken mit anderen ONTRAS-Leitungen garantieren sie die sichere, effiziente und zukunftsfeste Energieversorgung für die Regionen rund um Ketzin, Potsdam, Ludwigsfelde und Rangsdorf sowie den gesamten Südraum Berlins und angrenzender Regionen. Die neue Leitung wird durchgehend „Wasserstoff-ready“ ausgelegt. Damit lässt sich sie sich künftig auch für den Transport von klimaneutralem Wasserstoff nutzen und trägt so zum Erreichen der Klimaziele Potsdams und des Landes Brandenburg bei. Zudem bildet die zu erneuernde Verbindung den südlichen Teil des Berlin umgebenden Leitungsringes, der über mehrere Anschlusspunkte jederzeit eine sichere Versorgung der Bundeshauptstadt mit Gas gewährleistet.

Gegenstand

Die FGL 080.01 verläuft von Ketzin (Landkreis Havelland) nach Potsdam und ist 14,4 km lang. Weiter verläuft sie als FGL 080 von Potsdam bis zu der Gasdruckregelanlage Brusendorf westlich von Königs Wusterhausen mit einer Länge von 54,8 km. Beide Leitungen sind für einen max. Betriebsdruck von 25 bar (DP 25) ausgelegt und haben eine Gesamtlänge von ca. 69 km. Die Rohrinnendurchmesser betragen Abschnittsweise 30, 40, 50 bzw. 60 cm (Nennweiten DN 300/ 400/ 500 und DN 600).

Die insgesamt zu erneuernde Leitung (FGL 80.01 und 80, im Folgenden mit „Leitung“ gemeint) erstreckt sich vom Landkreis Havelland mit 4,06 km über die Kreisfreie Stadt Potsdam mit 26,29 km, den Landkreis Potsdam-Mittelmark mit 10,08 km und dem Landkreis Teltow-Fläming mit 26,37 km bis zum Landkreis Dahme-Spreewald mit 2,39 km.

Am Netzknotenpunkt Ketzin schließt die Leitung an die FGL 076 Richtung Neustadt/Dosse-Pritzwalk an. Weiterhin bestehen Querverbindungen zur FGL 210 (nördlicher Berliner Ring und Richtung Lutherstadt Wittenberg) sowie der FGL 077 Richtung Potsdamer Dreieck. Am östlichen Ende der FGL 80 befindet sich die Reglerstation Brusendorf mit Verbindungen zur FGL 214.01.10 und damit zur FGL 214.01, welche die Regionen Flughafen Schönefeld (BER) und Groß Köris/Pätz verbindet sowie zur FGL 301 Richtung Lauchhammer. Die Leitung ist im ONTRAS 25 bar-System eingebunden und verbindet derzeit das 63 bar-System Ost mit dem 63 bar-System West über jeweilige Gasdruckregelanlagen. Angeschlossen sind drei Netzknoten und mehrere Anschlussnehmer.

Der Netzabschnitt wurde 1958 in Betrieb genommen. Die Leitung ist weder molchbar (untersuchen bei laufendem Betrieb mit einer Messsonde) noch fernbedienbar.

Teilbereiche zwischen dem Netzknotenpunkt Ketzin und Nesselgrund, Neu Fahrland / Weißer See und Waldgebiet (Templiner See) bis Nesselgrund wurden in den Jahren 2000 bzw. 2016 bereits umfangreich saniert. Um auch in diesen Bereichen eine durchgängige Molchbarkeit sowie den künftigen Transport von

Wasserstoff zu ermöglichen, müssen auch hier einzelne Abschnitte erneuert werden.

ONTRAS muss diese zur Gasversorgung der Region unverzichtbare Leitung zwingend erneuern, da Verlegeart, eingesetztes Material und Verarbeitung der über Jahrzehnte stark beanspruchten Leitung den künftigen Anforderungen für einen flexiblen Gastransport, besonders dem künftigen Transport von Wasserstoff nicht mehr genügen. Nur so lässt sich diese Verbindung auch künftig sicher betreiben und die Gasversorgung der Region mit umweltfreundlichen Gasen langfristig sicherstellen.

Die neue Leitung wird durchgängig molchbar sein. Dazu wird sie in zwei Abschnitten mit den Nennweiten DN 500 (ca. zehn Kilometer) und DN 400 (ca. 35 Kilometer) gebaut und für einen max. Betriebsdruck von 25 bar (MOP 25) ausgelegt.

Vorgesehener Bauablauf

Der Neubau der FGL 80/80.01 soll im Jahr 2023 beginnen und über 10 Jahresscheiben hinweg erfolgen. Im Zuge des Neubaus der FGL 80/ 80.01 werden auch die Anschlussleitungen erneuert, vier Molchschleusen errichtet sowie neue Abzweigaraturen (Gasdruckregelanlagen, GDRA) eingebaut. Zusätzlich wird ein Teil der Armaturengruppen automatisiert. Entlang der gesamten Leitungsstrecke ist außerdem die Verlegung von zwei Kabelschutzrohren im Rohrgraben der Gasleitung geplant.

Die Neuverlegung erfolgt zum Großteil in einem bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen. Davon ausgenommen sind notwendige Trassenänderungen infolge von Fremdvorhaben (z. B. Erschließung neuer Bau- und Gewerbegebiete, Umtrassierung Straßenbahn), naturschutzfachlicher Belange oder aufgrund behördlicher Auflagen. Eine große Umverlegung erfolgt um Potsdam herum. Ziel ist die Verlagerung der Leitungsführung aus der Stadt heraus. Die Umverlegung soll nördlich der Stadt Potsdam, im Bereich des Lerchensteigs, beginnen und westlich an Potsdam auf Höhe der Bornimer Chaussee entlanggeführt werden. Vor dem Templiner See, im Bereich der Kreuzung der FGL80 mit der Bundesstraße B1 wird die neue Trasse in die Bestehende eingebunden.

In besonders sensiblen Gebieten werden grabenlose Verlegeverfahren geprüft.

Weiteres Vorgehen

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das noch in diesem Jahr durch die zuständige Behörde eingeleitet werden kann.

Derzeit beginnen dazu die Vorarbeiten im Rahmen des § 44 Energiewirtschaftsgesetz, die der Fernleitungsnetzbetreiber hiermit öffentlich anzeigt. Dies sind beispielsweise Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, archäologische Prospektionen und umweltschutzfachliche Kartierungen. Die Arbeiten werden durch Unternehmen vorgenommen, die von ONTRAS dafür beauftragt sind. Sie sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z.B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt. Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fach-

gerechten Erstellung der Antragsunterlagen. ONTRAS wird das Sanierungsvorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Dabei werden auch die Anrainer der Trasse detailliert über das Vorhaben informiert.

Umweltschutz

Es ist Anliegen von ONTRAS, einen sicheren Betrieb der Gasinfrastruktur sowie die Versorgungssicherheit im Netzgebiet zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten an der Trasse legen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt an. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nimmt ONTRAS dabei sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Dank der überwiegenden Verlegung in bestehender Leitungstrasse wird der Eingriff in den Naturraum minimiert. Zudem versucht ONTRAS die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase, z. B. durch Lärm, Staub oder Verkehrseinschränkungen, durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Hintergrund

ONTRAS ist ein überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig. Als Erdgaslogistiker trägt ONTRAS die Verantwortung für den effizienten und sicheren Betrieb des Fernleitungsnetzes in den neuen Bundesländern – und damit für die nachhaltige Versorgung mit Gas. Mit rund 7.500 Kilometern Leitungslänge betreibt ONTRAS Deutschlands zweitlängstes Ferngasnetz mit ca. 450 Netzkopplungspunkten. Dabei vereint das Unternehmen als verlässlicher Partner die Interessen von Transportkunden, Händlern, regionalen Netzbetreibern und Erzeugern regenerativer Gase. An das ONTRAS-Netz angeschlossen sind 23 Biogasanlagen, die jährlich rund 15 Prozent des deutschlandweit erzeugten Biomethans einspeisen. Zudem speisen zwei Power-to-Gas Anlagen Wasserstoff ins Netz des Fernleitungsnetzbetreibers. Mehr unter www.ontras.com.

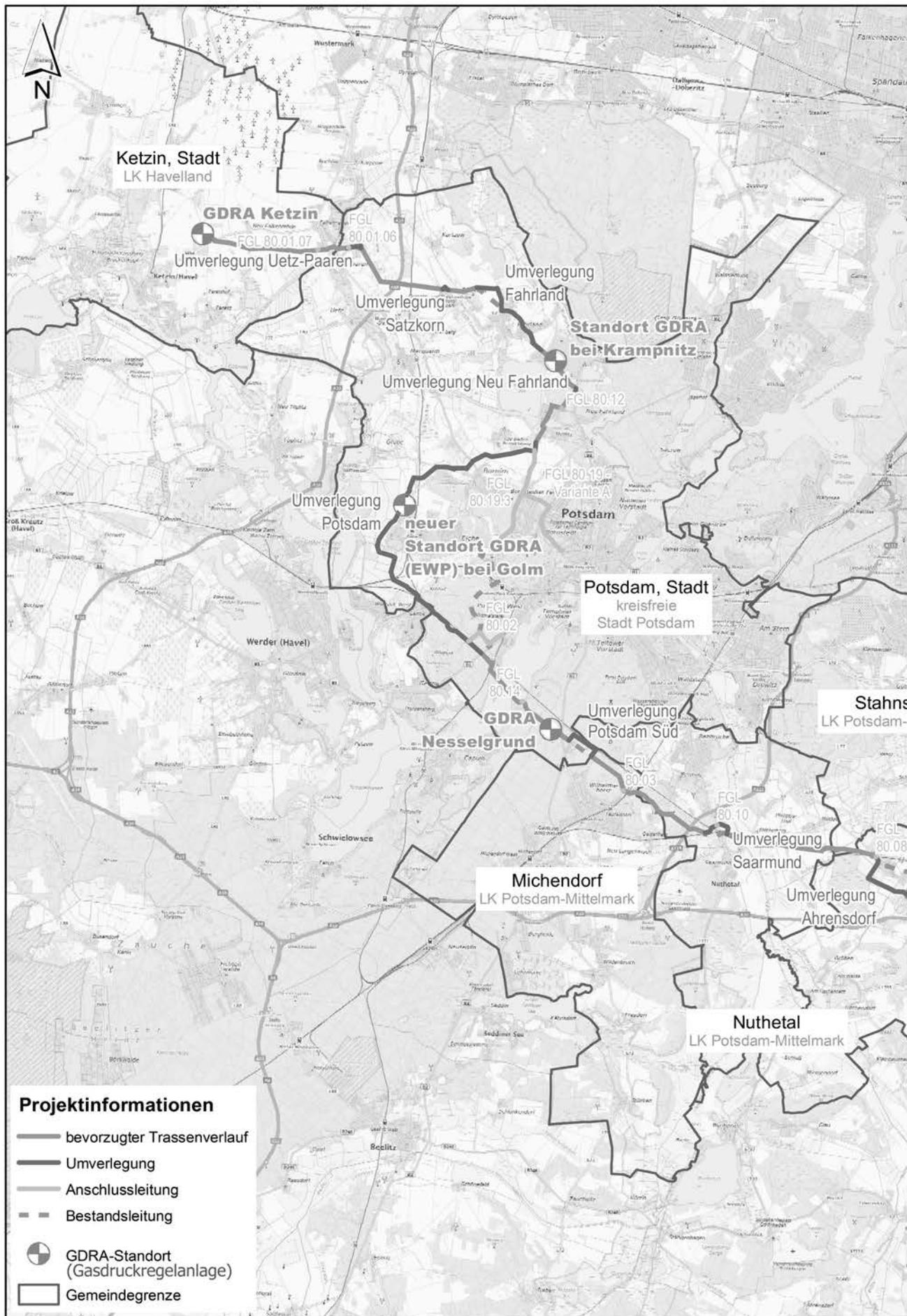
Auflistung der Gemarkungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigt ONTRAS Gastransport GmbH hiermit öffentlich an, die notwendigen Vorarbeiten für das Projekt „Neuverlegung der Ferngasleitungen FGL 80 und FGL 80.01“ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Potsdam	Potsdam	Bornim
Potsdam	Potsdam	Bornstedt
Potsdam	Potsdam	Eiche
Potsdam	Potsdam	Fahrland
Potsdam	Potsdam	Golm
Potsdam	Potsdam	Kartzow
Potsdam	Potsdam	Nedlitz
Potsdam	Potsdam	Neu Fahrland
Potsdam	Potsdam	Paaren
Potsdam	Potsdam	Potsdam
Potsdam	Potsdam	Satzkorn

Ansprechpartner

Ingenieurbüro Weishaupt
 Frank Thiele
 Tel.: 03437 70750-17
frank.thiele@ib-weishaupt.de





http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Path: J:\Arcgis\Projekte\ibw8\layout\AK210510_IBW80_UbersichtBurgerInfo.mxd

